Der Landrat

öffentliche
Anfrage-Vorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen	08.09.2025	**6486/1**

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin
Kreisausschuss	08.09.2025

Tagesordnungspunkt:

Mitteilungen und Anfragen
Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich
- Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.09.2025

Inhalt:

1. **Welche spezifischen Regelungen des Kreises Gütersloh verlieren am 31.12.2025 ihre Gültigkeit?**

 Antwort: Die Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - einschließlich Bauleistungen - bei der Kreisverwaltung Gütersloh vom 02.11.2023 verliert am 31.12.2025 in den Teilen, die die Durchführung von Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB einschränken, ihre Gültigkeit. Soweit die Dienstanweisung interne Organisations- und Verfahrensregelungen trifft, behalten diese ihre Gültigkeit. Es ist seitens der Verwaltung jedoch vorgesehen, die Dienstanweisung mit Wirkung zum 01.01.2026 grundsätzlich zu überarbeiten und an die dann geltende Rechtslage anzupassen.

2. **Das Land räumt den Kommunen im Unterschwellenbereich mit der gesetzlichen Änderung erhebliche Handlungsspielräume ein. Im Vergabeverfahren können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien (z.B. Einhaltung von tarifrechtlichen Regelungen) integriert werden, wenn die zu beschließende Satzung entsprechende Regelungen enthält. Wie plant die Verwaltung die Einbeziehung der politischen Gremien bei der Erstellung eines Entwurfs der Vergaberechtssatzung? Ist die Einrichtung eines Arbeitskreises angedacht?**

 Antwort: Es ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, dem neugewählten Kreistag für seine Sitzung am 01.12.2025 den Entwurf einer Vergabesatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, sodass diese rechtzeitig zum 01.01.2026 in Kraft treten könnte (Vorberatung im Kreisausschuss am 24.11.2025). Der Entwurf wird derzeit unter Beteiligung verschiedener Dienststellen der Verwaltung erarbeitet. Ein Austausch hierzu soll auch im Arbeitskreis der Vergabestellen in Ostwestfalen-Lippe, dem Bedienstete der Kreisverwaltung Gütersloh angehören, stattfinden. Ziel ist es, durch die Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie mit Kommunen im Umkreis, den Inhalt der Vergabesatzungen weitestgehend zu vereinheitlichen, um einen vergaberechtlichen „Flickenteppich“ für bietende Unternehmen zu verhindern. Eine darüber hinausgehende politische Beratung (z.B. durch die Einrichtung eines weiteren Arbeitskreises) ist aus Termingründen – insbesondere aufgrund der Sitzungspause wegen der Kreistagswahl – nicht ge-

plant. Die genannten Aspekte sollen als mögliche Zuschlagskriterien neben dem Preis in die Satzung aufgenommen werden.

3. Ist absehbar, welche Auswirkungen sich für Bieter/Auftragnehmer ergeben können?

Antwort: Durch die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge und die Flexibilisierung der Vergabeverfahrensarten wird die Anzahl öffentlicher Ausschreibungen sowie von Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sinken. Dies führt zu einer Einschränkung des offenen Wettbewerbs. Zudem entfallen Veröffentlichungspflichten (Submissionsergebnis im Baubereich, Vorabinformationen und Vergabebekanntmachung bei beschränkten Ausschreibungen), was die Transparenz der Auftragsvergabe einschränkt. Andererseits können Bieter und Auftragnehmer bei Verzicht auf ein förmliches Vergabeverfahren von geringeren Auskunftspflichten und kürzeren Fristen profitieren. Zudem werden die Unternehmen zunehmend Gelegenheit haben, über Vertragsinhalte und Preise zu verhandeln, dies kann zu einer Optimierung der Leistungserbringung führen. Gleichzeitig birgt das neue Verfahren die Gefahr, dass durch die fehlende allgemeine Definition der Rahmenbedingungen eine gewisse Unsicherheit zum konkreten Vergabeprozess in der Verwaltung und auch bei den beteiligten Firmen entstehen kann.

4. Könnte es Verzögerungen in laufenden Vergabeverfahren oder bei Förderanträgen geben?

Antwort: Dass es zu Verzögerungen bei Vergabeverfahren kommt, die vor dem 31.12.2025 begonnen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergabesatzung noch nicht beendet sind, ist nicht zu erwarten. Diese Vergabeverfahren werden bis zum Abschluss nach der aktuellen Rechtslage (Kommunalen Vergabegrundsätze NRW i.V.m. VOB/A bzw. UVgO) behandelt. Bei Fördermaßnahmen wird die Anwendungen der Vergabebestimmungen von VOB/A oder UVgO häufig vom Fördermittelgeber verbindlich vorgegeben. Es kann daher auch nach dem 01.01.2026 noch vorkommen, dass die Vergabe von Leistungen nach den Regelungen der VOB/A oder UVgO erfolgt.

5. Welche Chancen und Risiken sieht die Verwaltung durch die gesetzlichen Änderungen?

Antwort: Neben den bei der Antwort zu Frage 3 genannten Chancen und Risiken wird es durch die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge zu mehr Dokumentationsaufwand für die Bediensteten der Verwaltung kommen. Da Direktaufträge nicht in einem förmlichen Vergabeverfahren vergeben werden, ist hier umso ausführlicher darzulegen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden. Auch kommt dem internen Kontrollsystem in diesem Zusammenhang eine besonders hohe Bedeutung zu. Eine Chance ist, dass die Gleichbehandlung von Bau- sowie Liefer- und Dienstleistungen die Handhabung erleichtert.

6. Welche Konsequenzen hat es, wenn eine Vergabesatzung nicht beschlossen wird?

Antwort: In diesem Fall wäre die Verwaltung erst ab Erreichen der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB verpflichtet, förmlich auszuschreiben. Bei geschätzten Auftragswerten unterhalb der Schwellenwerte wären Direktaufträge uneingeschränkt möglich. (also: Möglichkeit des Direktauftrags bei Bauaufträgen mit einem Kostenvolumen unter 5,538 Mio. € und bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem Kostenvolumen unter 221.000 €)

Die Bediensteten der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision und Datenschutz müssten sich auf unterschiedliche Vergaberegelungen bei der eigenen Verwaltung und den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen für die der Kreis Gütersloh als Dienstleister Vergaben abwickelt und prüft, einstellen, was die Aufgabenwahrnehmung erheblich erschwert. Auf Seite der Bieter gäbe es dann keine gemeinsame einheitliche Grundlage für Vergaben von Kommunen im Umkreis, sodass der befürchtete „Flickenteppich“ einträte. Dies könnte dazu führen, dass die Bereitschaft von Unternehmen sinkt, überhaupt ein Angebot im Wettbewerb zu unterbreiten. Schließlich drohen rechtliche Auseinandersetzungen zu Fragen der Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit sowie der Abwicklung von Gewährleistungsfällen. Dies würde sehr hohe Anforderungen an die Dokumentation der einzelnen Vergabe stellen.

S.-G. Adams